

ZH_OBERGERICHT SB210647 vom 18. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210647

FR: ZH_OBERGERICHT SB210647 du 18 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210647 del 18 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis und mit dem oben erwähnten obergerichtlichen Entscheid der hiesigen Kammer vom 3. Juni 2020 kann grundsätzlich auf die Ausführungen im genannten Entscheid verwiesen werden (Urk. 232 S. 9 ff. mit weiterem Verweis auf Urk. 126 S. 10 ff.). Hervorzuheben ist, dass die Mitbeschuldigte A._____ ihre Berufung am 25. September 2018, der Privatkläger C._____ seine Berufung am 27. März 2019 und der Beschuldigte B._____ seine Berufung am 2. Juni 2020 zurückgezogen hatten, womit auch die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft dahin gefallen ist. Im besagten obergerichtlichen Entscheid

- 8 - wurde deshalb festgehalten, dass sämtliche Dispositiv-Ziffern des vorinstanzlichen Urteils vom 18. Juli 2018 – mit Ausnahme von Dispositiv-Ziffer 18 – akzeptiert bzw. nicht angefochten wurden und damit in Rechtskraft erwachsen seien (Urk. 232 S. 12). Zur Disposition stand damit einzig noch Dispositiv-Ziffer 18 betreffend Ersatzforderung an den Staat. Mit obergerichtlichem Entscheid vom 3. Juni 2020 wurde von einer entsprechenden Ersatzforderung gegen den Verfahrensbeteiligten E._____ abgesehen (Urk. 232 S. 26).

E. 1.1

Die Kostenfestsetzung gemäss Entscheid des Obergerichts vom 3. Juni 2020, Dispositiv-Ziffer 2 (Urk. 232 S. 26), ist zu bestätigen.

E. 1.2

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 1.3

Im Gegensatz zu den Berufungsklägern A._____ und C._____ zog der Beschuldigte B._____ seine Berufung erst am Tag vor der Berufungsverhandlung am 2. Juni 2020 zurück (Urk. 220), wodurch er mit seinen Berufungsanträgen vollständig unterlag (Urk. 232 S. 18). In Übereinstimmung mit den Erwägungen im ersten Berufungsentscheid ist zu beachten, dass er dem Gericht mit seinen Anträgen einen hohen Aufwand verursacht hatte (ebd.). Der Verfahrensbeteiligte E._____ zog seine Berufung noch später, nämlich am 7. Februar 2022, zurück (Urk. 253) und unterliegt somit ebenfalls, wenn auch - angesichts des Aufwands für das Gericht - in viel geringerem Ausmass. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung (B._____) und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers 1, zu neun Zehnteln dem Beschuldigten B._____ und zu einem Zehntel dem Verfahrensbeteiligten E._____ aufzuerlegen. Im Umfang der Kosten der amtlichen Verteidigung (bereits ausbezahlt) bleibt die

Rückzahlungspflicht des Beschuldigten B._____ vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung des Privatklägers 1 im Umfang von Fr. 1'812.60 (ebenfalls bereits ausbezahlt) sind in Übereinstimmung mit dem Berufungsentscheid vom 3. Juni 2020 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen (Urk. 232 S. 26).

- 10 - 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des zweiten Berufungsverfahrens Dass infolge Rückweisung durch das Bundesgericht ein zweites Berufungsverfahren durchgeführt werden musste, hat weder der Beschuldigte noch der Verfahrensbeteiligte E._____ zu vertreten. Demnach fallen die Gerichtsgebühren für das zweite Berufungsverfahren ausser Ansatz. Es wird beschlossen:

E. 2

Gegen diesen Entscheid des Obergerichts vom 3. Juni 2020 reichte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich am 25. August 2020 Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht ein (Urk. 235, Urk 236/2). Sie beantragte, der Verfahrensbeteiligte E._____ sei unter Aufhebung der Urteilsdispositiv-Ziffern 1 und 4 des obergerichtlichen Urteils zu verpflichten, dem Staat Fr. 193'794.25 als Ersatzforderung für den unrechtmässig erlangten Vermögensvorteil zu bezahlen, eventualiter seien die erwähnten Urteilsdispositiv-Ziffern 1 und 4 aufzuheben und zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 236/2). Mit Urteil vom 6. Dezember 2021 hiess das Bundesgericht die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft gut, hob das Urteil vom 3. Juni 2020 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht zurück (Urk. 247).

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 13. Januar 2022 wurde das vorliegende Berufungsverfahren im Einverständnis mit den Parteien schriftlich fortgesetzt und dem Verfahrensbeteiligten E._____ Frist angesetzt, um schriftlich die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen sowie letztmals Beweisanträge zu stellen (Urk. 250/1-2, Urk. 251). Noch innerhalb dieser Frist liess der Verfahrensbeteiligte E._____ mit Eingabe vom 7. Februar 2022 die Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 18. Juli 2018 zurückziehen (Urk. 253).

E. 4

Gemäss Art. 386 Abs. 2 StPO kann, wer ein Rechtsmittel ergriffen hat, dieses zurückziehen a) bei mündlichen Verfahren bis zum Abschluss der Parteiverhandlungen b) bei schriftlichen Verfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels und allfälliger Beweis- oder Aktenergänzungen. Der Rückzug des Verfahrensbeteiligten E._____ erfolgte somit rechtzeitig. Das erstinstanzliche Urteil des

- 9 - Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 18. Juli 2018 ist demzufolge auch in Bezug auf Urteilsdispositiv-Ziffer 18 in Rechtskraft erwachsen. Daher ist vorab mit Beschluss festzustellen, dass das besagte erstinstanzliche Urteil vollumfänglich in Rechtskraft erwachsen ist. II. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen des ersten Berufungsverfahrens